



# **Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming**



## Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze .....	4
2	Antragsverfahren.....	4
2.1	Form und Frist der Antragstellung .....	4
2.2	Einhaltung Datenschutz .....	4
2.3	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
2.4	Höhe des Zuschusses.....	5
2.5	Bewilligung- und Auszahlungsverfahren.....	5
3	Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	5

## 1 Allgemeine Grundsätze

Der Mobilitätzuschuss für Ehrenamtliche ist eine niedrighschwellige Hilfe und ein Zeichen der Anerkennung für das in Brandenburg oftmals mit einem erhöhten Mobilitätsaufwand verbundene Ehrenamt. Es sollen Lücken geschlossen werden, wo keine anderweitigen Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen und eine Benachteiligung von Ehrenamtlichen aus ländlichen Regionen entgegengewirkt werden.

## 2 Antragsverfahren

### 2.1 Form und Frist der Antragstellung

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) abrufbar sind. Anträge auf Erhalt eines Mobilitätzuschusses sind spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich an

*Landkreis Teltow-Fläming  
Büro für Chancengleichheit und Integration  
Engagement-Stützpunkt  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde*

zu richten.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit des eingereichten Antrages.

### 2.2 Einhaltung Datenschutz

Im Antragsformular ist die Verarbeitung der zur Auszahlung des Mobilitätzuschusses erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) i.V.m. § 5 Abs.1 des Brandenburgisches Datenschutzgesetzes geregelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist auf dem Antrag zu vermerken.

### 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die antragstellende Person ist im Landkreis Teltow-Fläming ehrenamtlich engagiert.
- Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements besteht ein Mobilitätsaufwand von durchschnittlich mehr als 20 km pro Woche.
- Die antragstellende Person erhält keine anderweitige Aufwandsentschädigung für das ehrenamtliche Engagement.

Die Angaben müssen auf dem Antrag von einer gemeinwohlorientierten Organisation (z.B. Verein, Verband, Initiative Stiftung etc.) einer Einrichtung (z.B. Freiwilligenagentur, Schule, Pflegeheim etc.) oder einer amtlichen Stelle (z. B. Bürgermeister/in) bestätigt werden.

Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg benötigen keine zusätzliche Bestätigung. Als Nachweis ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Karte einzureichen.

## **2.4 Höhe des Zuschusses**

Der Mobilitätzuschuss wird in Form einer Pauschale in Höhe von 100 Euro einmal jährlich pro Antragsteller\*in gezahlt.

## **2.5 Bewilligung- und Auszahlungsverfahren**

Die Anträge werden durch den Engagement-Stützpunkt entgegengenommen, auf Vollständigkeit und Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Der Engagement-Stützpunkt stellt dabei sicher, dass keine Mehrfachantragstellungen je Kalenderjahr erfolgen. Es findet keine Bedürftigkeitsprüfung statt. Es erfolgt keine Nachweisprüfung über tatsächlich entstandene Kosten.

Bei Auszahlung gilt das Prioritätsprinzip. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Zuschusses.

## **3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt zum 26. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

Wehlan

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. Mai 2021**